

klagten und kam mit seinen Händen auch in die Nähe des Gesichts. Der Angeklagte stieß ihn deshalb zurück. Der Geschädigte fiel mit dem Kopf gegen einen Heizkörper und erlitt eine Schädelprellung.

In diesem Falle konnte der Angeklagte aus den Worten und dem Verhalten des Geschädigten zu Recht schließen, daß ein Angriff bevorstand, so daß das Zurückstoßen als Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs zu beurteilen war.

Es entspricht dem Wesen des Notwehrrechts, nicht nur bereits begonnenen oder fortdauernden rechtswidrigen Angriffen entgegenzuwirken; vielmehr soll der Notwehrberechtigte auch dem Angreifer zuvorkommen und die vom Angriff unmittelbar bedrohten persönlichen und gesellschaftlichen Interessen vor einer Beeinträchtigung schützen können. Provokationen oder Drohungen mit Gewalttätigkeiten können deshalb eine Notwehrsituation begründen.

Auch derjenige handelt in Notwehr und somit gesellschaftsgemäß, der Schlägern, Rowdys, Hetzern und Verleumdern unseres Staates entgegentritt. Wer die politischen Grundlagen unseres Staates angreift, die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, Bürger negativ zu beeinflussen versucht oder ihre körperliche Integrität verletzt, muß ungeachtet möglicher weiterer Konsequenzen damit rechnen, daß er notfalls mit Gewalt an der Fortsetzung seines gesellschaftsgefährlichen oder gesellschaftswidrigen Handelns gehindert wird.

Notwehr ist nicht mehr möglich, wenn der Angriff beendet ist. Die Beendigung des Angriffs ist dabei nicht identisch mit der Vollendung der Straftat. Bei der Freiheitsberaubung ist die Straftat z. B. mit dem „Einsperren“ vollendet. Stellt das Einsperren einen rechtswidrigen Angriff dar, so ist dieser jedoch erst mit der Befreiung des Eingesperrten beendet.

Aus dem Wesen der Notwehr als Verteidigungsrecht ergibt sich, daß sie nur der Abwehr eines gegenwärtigen Angriffs, nicht aber der „Bestrafung“ des Angreifers dienen kann. Es widerspricht dem Anliegen des Notwehrrechts, diejenigen zu schützen, die ein den Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens widersprechendes Verhalten eines Bürgers zum Anlaß nehmen, um sich an diesem für einen früheren Angriff zu rächen.

Zur Rechtswidrigkeit des Angriffs

Der Angriff ist rechtswidrig, „wenn auf seiten des Angreifers kein Recht bestand, so zu handeln, und auf seiten des Abwehrenden keine Pflicht bestand, diesen Angriff zu dulden“¹⁰.

Die Rechtswidrigkeit des Angriffs ist an Hand objektiver Kriterien zu prüfen. Es kommt nicht darauf an, daß der Angreifer auch schuldhaft gehandelt hat. Deshalb ist Notwehr — vorbehaltlich des Vorliegens der übrigen Voraussetzungen des § 17 StGB — auch gegen objektiv rechtswidrige Handlungen Zurechnungsunfähiger und Strafunmündiger zulässig. Diesem Gesichtspunkt kommt vor allem im Hinblick auf die Abwehr der von Volltrunkenen (§ 15 StGB) ausgehenden rechtswidrigen Angriffe eine besondere Bedeutung zu.

Für unter starkem Alkoholeinfluß Handelnde ist eine erheblich herabgesetzte oder aufgehobene Urteilskraft, verbunden mit der Überbetonung der Richtigkeit der eigenen Meinung und dem Gefühl einer gesteigerten physischen Leistungsfähigkeit typisch. Diese Faktoren bestimmen zumeist auch ihre Aggressivität und den Verlust der Fähigkeit, zu erkennen, daß ihr Handeln den Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens widerspricht und zu empfindlichen eigenen Nachteilen

und Schäden führen kann. Deshalb handeln solche Bürger verantwortungsbewußt, die Betrunkene entgegenzutreten, die z. B. in Gaststätten, in öffentlichen Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen Bürger beleidigen oder ihnen mit Gewalttätigkeiten diene bzw. die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR verleumdend oder dem öffentlichen Nutzen dienende Einrichtungen oder Sachwerte beschädigen.

Der mitunter bis zur Handlungsunfähigkeit führende Trunkenheitszustand des Angreifers ist bei der Auswahl und in der Anwendung der eingesetzten Verteidigungsmittel zu beachten. Hierbei darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß selbst von denen, die in ihrer Fähigkeit zum gezielten Vorgehen stark eingeschränkt sind, infolge der auf den Trunkenheitszustand zurückzuführenden Unberechenbarkeit in der Regel eine erhebliche Gefahr für den Angegriffenen ausgeht.

Der den Angriff Abwehrende muß wissen, daß der Angriff nicht erlaubt ist. Dies hat z. B. Bedeutung für die Fälle, in denen Bürger in tätliche Auseinandersetzungen eingreifen, um sich — ungeachtet des Anlasses der Auseinandersetzung und ohne sich zu vergewissern, wer von den Beteiligten rechtswidrig angegriffen hat — einen der Beteiligten „vorzunehmen“ und auf diese Weise für eine der sich streitenden Gruppierungen Partei zu ergreifen. Deshalb haben die Rechtspflegeorgane in Fällen, in denen Tötlichkeiten von sich bekämpfenden Gruppen begangen werden, stets exakt zu prüfen, wer die Handlungen provoziert bzw. damit begonnen und wie sich die Auseinandersetzung gestaltet hat.

Die Verhältnismäßigkeit zwischen Angriff und Abwehr

Während § 53 Abs. 2 StGB (alt) auf die erforderliche Verteidigung abstellte, spricht § 17 Abs. 1 StGB von der Abwehr in einer der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise.

Die Gefährlichkeit eines rechtswidrigen Angriffs kann sich aus der Anzahl der angreifenden Personen oder ihrer körperlichen Konstitution, aus den von den Angreifern gebrauchten Äußerungen über das mit dem Angriff verfolgte Ziel, aus ihren Drohungen oder aus den von den Angreifern eingesetzten oder angedrohten Angriffsmitteln ergeben. Sie wird ferner bestimmt von besonderen Fertigkeiten oder Fähigkeiten des Angreifers, z. B. wenn er Box- oder Judokenntnisse hat.

Wesentlich für die Gefährlichkeit eines Angriffs ist auch, ob sich der Angegriffene allein oder im Zusammenwirken mit anderen des Angriffs zu erwehren hat. Zu berücksichtigen sind ferner solche Gesichtspunkte, wie ein bevorstehender Überfall auf einsamen Straßen oder Plätzen zur Nachtzeit und vorhandene bzw. nicht vorhandene Möglichkeiten der Hilfe dritter Personen oder der Sicherheitsorgane.

Angemessen sind solche Verteidigungsmittel und -methoden, die zur Abwehr des konkreten Angriffs, seines Ausmaßes und seiner Gefährlichkeit für den Angegriffenen erforderlich sind. Der Angegriffene darf also die ihm zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel nur insoweit einsetzen, als der ihm durch den Angriff drohende Schaden nicht bedeutend geringer ist als der durch die Abwehr zu erwartende.

So wird bei Angriffen mit einfacher körperlicher Gewalt — typisch hierfür sind Handschläge ins Gesicht oder Faustschläge auf die Körperpartie und gegen den Kopf — in der Regel nur die Erwiderng mit den gleichen Mitteln als eine der Gefährlichkeit des Angriffs angemessenen Weise und somit als Notwehr anzusehen sein. Ob dies der Fall ist, hängt jedoch weitgehend

¹⁰ StGB-Lehrkommentar, a. a. O., S. III.